

Eingangsstempel

ANTRAG auf Rückerstattung

interne Vermerke

Kassenzeichen

Name des Schülers

Vorname des Schülers

m
 w

Geburtsdatum des Schülers

Unterrichtsfach

Lehrkraft

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon 1

Telefon 2

Fax

e-mail 1

e-mail 2

Daten der ausgefallenen Stunden

Name des Zahlungsempfängers

Vorname des Zahlungsempfängers

Kontonummer

Bankleitzahl

Bank

Bearbeitungsvermerke der Musikschule

Stundenzahl

Unterrichtsart

Ermäßigung in %

Ich habe von der Schulordnung, der Schulgeldordnung und der Benachrichtigung über gespeicherte Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (§18 DHSG) Kenntnis genommen und erkenne die Bedingungen an.

Datum

Unterschrift Schüler bzw. gesetzl. Vertreter



KULTURSTADT
FULDA

RÜ

Auszug aus der Schulgeldordnung der Musikschule der Stadt Fulda

§ 6 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schulhalbjahres erhöhen bzw. vermindern. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von 3 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (3) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zwei Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Schulgeld auf Antrag zurückerstattet.
- (4) Rückerstattungsanträge für die unter Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen müssen während einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss eines Schuljahres der Schulleitung zur Bearbeitung vorliegen; andernfalls verfällt ein entsprechender Anspruch.
- (5) Ein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichtes oder Schulgelderstattung besteht nicht, wenn der Unterricht auf Anordnung der Schulleitung aus organisatorischen Gründen des Schulbetriebs ganz oder teilweise ausfallen musste.

Fulda, den 29. Juni 2010

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Möller
Oberbürgermeister